

Absender:

Vorname / Nachname:

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Regionalverband Hochrhein Bodensee

Im Wallgraben 50

79761 Waldshut-Tiengen

E-Mail: beteiligung@hochrhein-bodensee.de

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens/ Teilfortschreibung 3.2

Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee /

Gebietsbezeichnung: VRG 41 (Bereich Brand, Stettener Höhe, Staufenberg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens Hochrhein Bodensee lege ich hiermit verbindlich Einspruch ein.

Lt. Ihren Unterlagen „*Zielen die Planungskriterien auf umsetzungsfähige, geeignete, konfliktarme Gebiete, die Mensch und Natur schonen und die Erreichung der Ausbauziele ermöglichen.*“

Diese Kriterien sind insbesondere für VRG 41 nicht gegeben.

Nach Ihrer gutachterlichen Einstufung handelt es sich um ein „ *sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung im weiteren Verfahren durch Vorhabenträger zu klären, Lösung artenschutzfachlicher Konflikte im weiteren Verfahren durch Vorhabenträger zu klären): regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten.*

Laut EU-Richtlinie 2018/2001 gilt für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (go-to-areas) für erneuerbare Energie die Voraussetzung:

Besondere Eignung und voraussichtlich **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Umwelt und die Ernährungssicherheit.

Frage, mit der Bitte um Beantwortung:

Soll im weiteren Verfahren eine ergebnisoffene Umweltverträglichkeitsprüfung mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden, oder soll auf eine weitere Prüfung im Sinne des „Windenergie-Beschleunigungsgesetzes“ verzichtet werden?

Der bestehende Windpark auf Tuttlinger Gemarkung mit kleinen 80 m hohen Anlagen kann nicht als Vorbelastung/ Argument für ein VRG angesehen werden.

Laut Landratsamt Tuttlingen würden diese Anlagen heute aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht mehr genehmigt (Daten LUBW 2014, Rotmilandichtezentrum 8118 NW mit 8 Revierpaaren).

Auch die mangelnde Wirtschaftlichkeit (Referenzerträge im Bereich 40%, Insolvenz des ersten Betreibers, Aussage in Presse des aktuellen Betreibers: Er würde an diesem Standort

nicht mehr investieren) und die damit verbundenen niedrigen Betriebsstunden (Baujahr 1997, 2 x 5 Jahre Laufzeitverlängerung auf 30 Jahre) sprechen gegen weitere Anlagen in diesem Gebiet.

Mehrere Planungen im Bereich Stettener Höhe z.B. WP Staufenberg (Altbuchenbestand) und WP Brand wurden in den letzten Jahren aus naturschutzrechtlichen Gründen abgelehnt.

***Frage, mit der Bitte um Beantwortung:
Warum wurden diese bekannten Fakten bei der Vorauswahl der VRG nicht berücksichtigt?***

Die süd-/ westliche Lage (Hauptwindrichtung) und die geringen Abstände zu dem Ortsteil Engen- Stetten würden zu einer unzumutbaren Belastung durch **Lärm, Schattenwurf und Infraschall** für die Stettener Bürger führen. Negative gesundheitliche Auswirkungen, wie bereits im Umfeld von Windkraftanlagen nachgewiesen, sind zu befürchten (darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Herzrasen, Konzentrationsschwierigkeiten, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen).

Die Stettener Höhe mit Hegaublick ist ein wichtiges, **stark genutztes Naherholungsgebiet mit Premiumwanderwegen wie Alter Postweg, Napoleonseck und Erholungswald**. Diese Funktion würde durch das Vorranggebiet maßgeblich beeinträchtigt. Die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Natur sind in dieser Planung nicht angemessen berücksichtigt.

Tourismus und Gastronomie am Hegaublick würden erhebliche Verluste erleiden und somit auch deren Zulieferer und insgesamt Steuereinkommen, die wichtig sind, um die Infrastrukturen der Region zu finanzieren.

***Frage mit der Bitte um Beantwortung:
Wurden die regionalen wirtschaftlichen Auswirkungen einer massiven Bebauung mit Windrädern in Ihren Erwägungen überhaupt berücksichtigt und wenn ja, wie?***

Sie stufen den Erholungswert dieser einmaligen Natur- und Hegaulandschaft mit Ausblick zum Hegau/ Bodensee und den Alpen nur mit „mittel“ ein. Das entspricht in keiner Weise der Realität, wie jedermann weiß der diese Region kennt.

Frage, mit der Bitte um Beantwortung: Worauf begründen Sie dieses Ergebnis, bzw. die offensichtlich falsche Einordnung?

Das Bundesamt für Naturschutz BfN hat in einer Studie aus 6/2021 aufgezeigt, wie auf Basis vorhandener Geodaten „ Mehr Flächen für Windenergie- natur- und landschaftsverträglich verteilt“ bestimmt werden können.

Darin wird auch das unterschiedliche Potential der einzelnen Bundesländer berücksichtigt. BW ist lt. Windatlas einfach kein „Windland“, dichtbesiedelt und hat nur ca. 1,3% konfliktfreie/ -arme Flächen für Windkraft. Regionen unter 7m/ sec. werden in der Studie aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen. Somit entfällt das ganze Bodensee-/ Hochrheingebiet.

***Frage mit der Bitte um Beantwortung:
Warum haben Sie bei der Auswahl der VRG diese Geodaten nicht berücksichtigt?***

Ist die zusätzliche Subventionierung der Windkraft mit Zuschlägen für schlechte Standortqualität volkswirtschaftlich und mit Blick auf die Lasten der Windkraft überhaupt zu

rechtfertigen (in BW bis 9 ct/ kWh, damit fast doppelt so teuer wie Solarstrom, Ausschreibung März 2024 durchschnittlicher. Zuschlag Solar 5,11ct/ kWh) ?

Frage mit der Bitte um Beantwortung: Wie wollen Sie mit Windkraftanlagen mit 80% Stillstandszeiten in unserer Region eine sichere Stromversorgung garantieren?

Zusätzlich liegen weitere Restriktionen vor, die Natur-, Landschaftsschutz und Bevölkerung betreffen:

- Zerstörung Natur- und Landschaftsschutzgebiet
- Rotmilandichtezentrum (bereits 2014 mit 8 Revierpaaren LUBW nachgewiesen)
- Gefährdung weiterer geschützter Arten
- Zerstörung Naherholungsgebiet
- Verlust der Premiumwanderwege
- Verlust Erholungswald
- Gefährdung Wasserschutzgebiet
- Waldabholzung, Bodenverdichtung, weitere Austrocknung
- Zerschneidung Internationaler Wildkorridor
- Verlust von FFH – Wiesen
- Abholzung Wald und der Allee am Postweg
- Gefahr von Eiswurf

Frage mit der Bitte um Beantwortung: Dienen Anlagen an Standorten mit solchen Restriktionen wirklich dem „überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit“ oder einfach nur der Profitgier der Investoren und Verpächter?

Frage mit der Bitte um Beantwortung: Ist die Risikoabwälzung (z.B. ungenügende Rückstellung für Rückbau) auf den Steuerzahler über beteiligte Stadtwerke haushaltsrechtlich überhaupt zulässig ?

Gerne erwarte ich Ihre schriftliche Stellungnahme zu meinen Fragen.

Freundliche Grüße

Ort, Datum

Unterschrift